

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0845/24/2-BA

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2

Datum des Beschlusses: 03.12.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 22.11.2023 den gekennzeichneten Kommentar „Fragwürdiger Alarmismus“, in welchem der Autor über die Klimaerwärmung und das Zwei-Grad-Ziel schreibt. U. a. teilt er mit:

„‘Noch 1,3 Grad bis zur Klimakatastrophe’, mahnte die [Name einer anderen Tageszeitung] im März 1995, nachdem der wissenschaftliche Umweltbeirat der Bundesregierung (WBGU) in einem Gutachten das Zwei-Grad-Ziel ausgerufen hatte: Die globale Durchschnittstemperatur dürfte nicht höher als zwei Grad steigen über den Wert des 19. Jahrhunderts. Jetzt sei es soweit, meldet der EU-Klimadienst Copernicus: Die weltweite Durchschnittstemperatur am 17. November habe den Durchschnitt des Zeitraums von 1850 bis 1900 um 2,06 Grad übertroffen. [...] Wurde das Zwei-Grad-Ziel also bereits gebrochen?

Nein. Der Definition des UN-Klimarats zufolge bedeuten ein paar Tage, Monate oder gar Jahre über zwei Grad kein Überschreiten der Grenze: Das Zwei-Grad-Ziel wurde als Durchschnittswert festgelegt. Die Schwelle würde überschritten, sofern die globale Temperatur im Durchschnitt von 30 Jahren um zwei Grad erhöht wäre. Bis es soweit ist, dürfte es aktuellen Berechnungen zufolge noch Jahrzehnte dauern. [...]“

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex geltend.

Der Autor habe in seinem Kommentar das „Zwei-Grad-Ziel“ aus dem „WBGU-Sondergutachten 1995“ faktisch falsch dargestellt, in dem er behaupte, das damalige „Zwei-Grad-Ziel“ würde auf einem Temperaturwert des 19. Jahrhundert basieren.

Richtig sei stattdessen, dass das „Zwei-Grad-Ziel“ in damaligen „WBGU-Sondergutachten 1995“ über einen absoluten Globaltemperaturbereich von global 14,6 °C bis global 16,6 °C definiert worden sei. Einen Bezug auf einen „Wert des 19. Jahrhundert“ habe es im WBGU-Gutachten von 1995 als Temperatur-Basis für das behauptete „Zwei-Grad-Ziel“ definitiv nicht gegeben.

Auch die von ihm ebenfalls behauptete „Definition des UN-Klimarates zufolge“ habe es nicht gegeben und gebe es über ein sog. „Zwei-Grad-Ziel“ bis heute nicht.

Die genauen Details seiner Kritik entnehme man bitte dem der Beschwerde beigefügten Flyer, Stand: 05.03.2024. Das sei insofern sehr wichtig, weil der Beschwerdeführer selbst bereits mindestens 30 (!) verschiedene „Zwei-Grad-Ziele“ bzw. „1,5-Grad-Ziele“ recherchiert habe, die allesamt Abweichungen in den Definitionen aufwiesen, über die aber Journalisten in Deutschland die Öffentlichkeit bis heute nicht aufklärten.

Umso ärgerlicher sei, dass der Autor eines der ersten und ein sehr wichtiges, bereits im Jahr 1995 definiertes „Zwei-Grad-Ziel“ öffentlich in seinem Kommentar historisch falsch dargestellt habe. Da der Redakteur auch in seinem im Mai 2024 erschienenen neuen Buch ebenfalls einige ärgerliche „Halbwahrheiten“ niedergeschrieben habe, habe sich der Beschwerdeführer entschlossen, eine Presseratsbeschwerde wegen seines fehlerhaften Kommentars einzureichen, weil er auch damals auf seine ihm persönlich mitgeteilten kritischen Hinweise nicht reagiert habe.

In dem vorgelegten Flyer zum beschwerdegegenständlichen Kommentar sind zwei Posts des Beschwerdeführers enthalten. In dem vom 03.03.2024 schreibt er:

„Dieser Teil-Satz `über den Wert des 19. Jahrhunderts´ steht im WBGU-Sondergutachten 1995 definitiv NICHT (!) als Temperaturbasis-Norm für ein im Sondergutachten behauptetes `2-Grad-Ziel´, sondern: Im WBGU-Sondergutachten von 1995 wird das `2-Grad-Ziel´ stattdessen von global 14,6°C bis 14,6°C behauptet und definiert.

Sowohl im WBGU-Sondergutachten von 1995 als auch in der [Name einer anderen Tageszeitung] vom 18.3.1995 steht, dass die Globaltemperatur 1995 bei 15,3 °C liegen würde. [...]“

Zudem wird aus dem Flyer aus dem WBGU-Sondergutachten 1995, Seite 7/8 zitiert:

„Ein tolerierbares Temperaturfenster

Das erste Prinzip, die Bewahrung der Schöpfung, wird in diesem Szenario durch ein tolerierbares `Temperaturfenster´ festgelegt. Dieses Fenster ergibt sich aus der Schwankungsbreite für die Temperatur der Erde im jüngeren Quartär. Diese geologische Epoche hat unsere heutige Umwelt geprägt, mit den niedrigsten Mitteltemperaturen in der Würm-Eiszeit (10,4 °C) und den höchsten Mitteltemperaturen während der Eem-Warmzeit (16,1 °C). Wird dieser Temperaturbereich verlassen, sind einschneidende Veränderungen in Zusammensetzung und Funktion der heutigen Ökosysteme zu erwarten. Erweitert man den Toleranzbereich vorsichtshalber noch um jeweils 0,5 °C an beiden Rändern, dann erstreckt sich das tolerierbare Temperaturfenster von 9,9 °C bis 16,6 °C. Die heutige globale Durchschnittstemperatur liegt bei 15,3 °C, so daß der Abstand bis zum tolerierbaren Maximum derzeit nur 1,3 °C beträgt.“

In einem weiteren Post vom 03.03.2024 schreibt der Beschwerdeführer:

„Der Teil-Satz `Der Definition des UN-Klimarats zufolge ...´ stimmt in diesem Kontext NICHT, weil diese dann folgende Definition vom weltklimarat [sic] noch nie offiziell geäußert oder niedergeschrieben worden ist, geschweige denn in einem IPCC-Bericht nachzulesen gewesen wäre.

Es ist und KEINE solche Textpassage im IPCC-Bericht bekannt, die diese Definition [...] beinhaltet, obwohl diese Definition statistisch-wissenschaftlich sinnvoll wäre.“

III. Der Chefredakteur der Beschwerdegegnerin übermittelt die mit entsprechenden Quellen unterlegte Erwiderung des Autors des beschwerdegegenständlichen Meinungsartikels.

Der Redakteur schreibt, die WBGU habe das Zwei-Grad-Ziel bei der Vorstellung seines Gutachtens im März 1995 benannt: In seiner Presseerklärung schrieb der WBGU:

„Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung `Globale Umweltveränderungen´ (WBGU) stellt Lösungsansätze zu dieser Problematik vor: ... 1,3 °C als noch zulässige Erhöhung der mittleren Temperatur der Erdoberfläche.“

[Link]

1995 habe die Globale Temperatur bei 0,7 Grad über dem 19. Jahrhundert gestanden: [Link]

Insgesamt ergebe sich also das Ziel von 2 Grad über dem Niveau des 19. Jahrhunderts (1,3 + 0,7).

Entsprechend der im Kommentar zitierte Zeitungsartikel, den der Redakteur verlinkt.

Das 2-Grad-Ziel des WBGU habe schnell Eingang in die wissenschaftliche Literatur gefunden, Autor sei hier in einer Studie von 1999 u. a. der WBGU-Vize-Vorsitzende von 1995 Schellnhuber:

„Neben der Diskussion der Grundelemente und der allgemeinen Theorie des TW-Ansatzes wird eine Modellierung durchgeführt, die auf einfachen Modellen und Annahmen des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) basiert. Die Analyse zeigt, dass, wenn die globale Mitteltemperatur auf 2°C über dem vorindustriellen Niveau begrenzt wird, die kumulativen CO₂-Emissionen asymptotisch auf etwa 1550 Gt C begrenzt sind.“

[Link]

Das 2-Grad-Ziel habe seinen Ursprung in Studien des Ökonomie-Nobelpreisträgers William D. Nordhaus aus den 1970er-Jahren, der UN-Klimarat IPCC habe das Ziel aufgegriffen:

[Link]

Der IPCC habe 2018 sogar einen Spezial-Report erstellt, um das 1,5-Grad-Ziel mit dem 2-Grad-Ziel zu vergleichen – hier die Zusammenfassung mit einigen Vergleichen: [Link]

„Die Zwei-Grad-Grenze ist im Augenblick die beste Schätzung, wo die Linie gezogen werden sollte“, sagte 2014 der Ko-Vorsitzende des IPCC-Berichts. [Link]

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses verneint einen Verstoß gegen die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 sowie die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Die Beschwerdegegnerin hat dargelegt, dass verschiedene Experten das sog. Zwei-Grad-Ziel als eine Erwärmung um 2 Grad über das vor-industrielle Niveau („pre-industrial level“) definieren, hierunter auch der UN-Klimarat und der WBGU. Insoweit ist die entsprechende beschwerdegegenständliche Aussage nicht zu beanstanden.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de